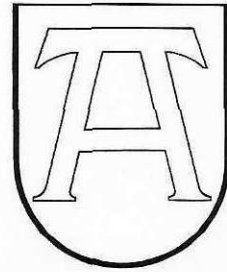


Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 27.02.2026

Nummer: 4

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 10. | Flurbereinigungsverfahren VF 2538 Bad Arolsen-Landau -
Gewässerrenaturierung
Öffentliche Bekanntmachung „Einladung zur Teilnehmer-
versammlung mit Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmer-
gemeinschaft“ | 29 |
| 11. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3570681472 | 31 |
| 12. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim der Stadt
Marsberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m.
§ 13 BauGB
- Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 32 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde –

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: +49 611 535 4000, Fax-Nr.: +49 611 327605501

E-Mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-KB-05-25-38-01-B-0002#001

Flurbereinigungsverfahren Bad Arolsen-Landau - Gewässerrenaturierung

Verfahrensnummer: VF 2538

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmersversammlung

mit

Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Im Flurbereinigungsverfahren Bad Arolsen-Landau - Gewässerrenaturierung werden hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Teilnehmersammlung am

Donnerstag, den 12.03.2026 um 19:30 Uhr

im Rathaussaal Landau

Mittelstraße 38, 34454 Bad Arolsen/Landau

eingeladen.

Für die Neuwahl des Teilnehmersvorstandes wird auf folgendes hingewiesen:

Am 14.03.2019 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestehend aus fünf Mitgliedern (§ 21 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und fünf Stellvertretungen (§ 21 (5) FlurbG) auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage sind Wahlperioden mit einer Dauer von sieben Jahren eingeführt worden. Eine Wiederwahl der Mitglieder und Stellvertretungen ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz im Verfahrensgebiet liegt. Die Mitglieder des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gewährt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, somit haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümerinnen und Miteigentümer zusammen nur eine Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs in Verbindung mit dem Personalausweis).

Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen. Ein Kumulieren von Stimmrechten, z.B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in den Flurbereinigungskommunen Bad Arolsen und Volkmarsen sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Diemelstadt, Breuna, Wolfhagen, Waldeck, Twistetal, Diemelsee und Marsberg öffentlich bekannt gemacht.

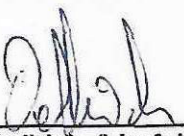
Des Weiteren befindet sich diese Einladung sowie ein Vollmachtsvordruck im Internet unter dem Link www.hvbg.hessen.de/VF2538.

Datenschutz

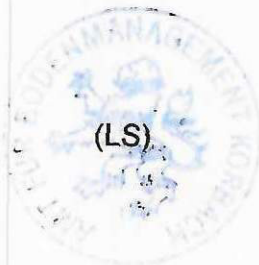
Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter www.hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Korbach, 12. Februar 2026

Im Auftrag



Oellrich (Verfahrensleiter)



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3570681472** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 19. Februar 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim der Stadt Marsberg

- hier:
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
 - **Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
 - **Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*„Am Bebauungsplan Nr. 4 „Hoppenberg III“ im Stadtteil Westheim
wird eine 1. Änderung durchgeführt.“*

Die Bauleitplanung findet im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB statt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anfertigung eines Umweltberichts wird demnach verzichtet. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die o. g. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet die geringfügige Erweiterung der Abgrenzung des Bebauungsplans im nordöstlichen Bereich mit dem Ziel der planungsrechtlichen Bereitstellung eines zusätzlichen Baugrundstücks.

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil wird samt der Begründung nebst FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von

Freitag, den 06.03.2026 bis Freitag, den 10.04.2026 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraums im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag
Dienstag
Donnerstag

08.00 Uhr - 12.30 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 2.500 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1 Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (02/2026, Stadt Marsberg) Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2 Informationen zum Artenschutz	<u>FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE-4419-302)</u> (02/2026 Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung) Informationen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE-4419-302).

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim wird hiermit gem. §§ 3 (2) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim mit der Begründung nebst FFH-Verträglichkeitsstudie wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 23.02.2026

Der Bürgermeister

M. Koch



